

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Märkisches Werk GmbH, Halver

1 Allgemeines/Geltungsbereich

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Märkisches Werk GmbH, Halver (im Folgenden „MWH“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners von MWH (im folgenden „Besteller“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, MWH hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn MWH in Kenntnis entgegenstehender oder von unserer Bedingung abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos durchführt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2 Angebot/Vertragsinhalt

- 2.1 MWH erstellt grundsätzlich Angebote, die freibleibend und unverbindlich sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für den Umfang der Lieferverpflichtung von MWH ist deren Auftragsbestätigung bzw. Angebot maßgeblich. Mündliche und fernmündliche Abreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.2 Die in den Angeboten enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Muster etc. sind nur ungefähre Angaben und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar. MWH ist berechtigt, von den Beschreibungen im Angebot abzuweichen, sofern diese Abweichungen nicht grundlegender oder wesentlicher Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht eingeschränkt wird.
- 2.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich MWH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen vom Besteller Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MWH zugänglich gemacht werden.
- 2.4 Soweit von MWH Teile nach Kundenzeichnungen gefertigt werden, sind die von MWH erstellen und vom Besteller genehmigten Zeichnungen maßgeblich. Abweichungen von genehmigten Zeichnungen sind besonders zu vereinbaren und etwaige Mehrkosten hierfür zu vergüten.

3 Gefahrübergang/Verpackung

- 3.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 3.2 Lieferungen erfolgen „ab Werk“. MWH wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers die Ware auf dessen Kosten gegen versicherbare Risiken versichern.
- 3.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu besorgen.

4 Lieferung/Verzug

- 4.1 Liefertermine und Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese im Angebot ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. MWH ist an den Liefertermin bzw. die Lieferfrist nicht gebunden, wenn der Besteller seinen Obliegenheiten (Zahlung von Abschlägen, Beibringung erforderlicher Unterlagen etc.) nicht rechtzeitig nachkommt. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4.2 Lieferfristen beginnen frühestens an dem Tag, an dem der Vertrag schriftlich geschlossen wurde.
- 4.3 Bei nachträglichen Änderungswünschen des Bestellers ist MWH von der Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist befreit.
- 4.4 MWH haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen) verursacht sind. Der vereinbarte Liefertermin bzw. die Lieferfrist verschiebt sich in diesen Fällen entsprechend der Dauer des Lieferhindernisses.
- 4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MWH berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. MWH ist darüber hinaus berechtigt, dem Besteller eine angemessene Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5 Gewährleistung/Sachmängel

- 5.1 MWH haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, Lagerung oder sonstige Handlungen des Bestellers oder Dritter auftreten.
- 5.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte verjähren in einem Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Eine Haltbarkeitsgarantie ist damit nicht abgegeben.
- 5.3 Der Besteller ist verpflichtet, seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377 ff. HGB auch bei Weiterveräußerung der Ware nachzukommen.

6 Preise/Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten genannte Preise stets „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die genannten Preise verstehen sich netto; die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe wird hinzugerechnet.
- 6.3 Etwaiger Mehraufwand, der durch nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers entsteht, kann MWH dem Besteller in Rechnung stellen.
- 6.4 Sämtliche Rechnungen sind gemäß vereinbarter Zahlungsbedingungen fällig. Skonto gilt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch MWH als vereinbart.
- 6.5 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 MWH behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Teilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MWH berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Teile pfleglich zu behandeln und während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs zum Neuwert zu versichern.
- 7.3 Kosten für Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind auch während des Eigentumsvorbehaltes von dem Besteller zu tragen, auch, wenn diese von MWH durchgeführt werden.
- 7.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller MWH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Drittwiderspruchsklage erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 7.5 Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht der MWH gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt MWH das Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für MWH.

8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 8.1 Die Haftung des MWH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich nach Ziff. 4 und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Punkt 8 eingeschränkt. Die Haftung von MWH nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz ist uneingeschränkt gegeben, wenn eine MWH zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit die der MWH zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.2 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9 Servicedienstleistungen

- 9.1 Neben der Lieferung von Waren bietet MWH zusätzliche Serviceleistungen, insbesondere Instandsetzungsarbeiten und Dienstleistungen (z.B. Temperaturmessungen, Berechnungen etc.) an. Für diese Serviceleistungen gelten diese Bedingungen.
- 9.2 Die Beendigung von Instandsetzungsarbeiten werden dem Besteller durch MWH mitgeteilt. Die Zusendung einer Rechnung gilt als solche Mitteilung. Die gegebenenfalls erforderliche Abnahme hat spätestens binnen einer Woche nach Mitteilung zu erfolgen.
- 9.3 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377 ff. HGB gilt entsprechend.

10 Sonstiges/Schlussbestimmungen

- 10.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem MWH und dem Besteller ist nach Wahl des MWH Halver oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen MWH ist Halver ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 10.2 Der Erfüllungsort ist Halver.
- 10.3 Die Beziehungen zwischen MWH und dem Besteller unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht.
- 10.4 Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 10.5 Soweit Vertragsbestimmungen oder diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Fall von Regelungslücken.